

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jeden Zweig der Kriegswissenschaften wird der Leser in dem Buch alphabetisch geordnet das Wissenswertheste finden.

Die Arbeit kann als eine gelungene bezeichnet werden und in hundert Fällen wird sie als Nachschlagebuch nützliche Dienste leisten können.

Das Werk umfaßt drei Bände. Alle sind zu gleichem Preis wie der erste erhältlich. Der zweite und dritte Band sind nunmehr auch erschienen und das Buch damit abgeschlossen. Dasselbe kann den Offizieren bestens empfohlen werden.

Gedgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

Die in der Anleitung zum Zielschießen und Distanzschüssen vom 7. April 1875 aufgeführten Scheiben Nr. V, VI und VII, wovon V die ganze Figur eines Soldaten in voller Ausrüstung, VI die obere Hälfte (Inleender Mann) und VII den obern dritten Theil (liegende Mann) vorstellt, wurden bis jetzt einzeln gemalt und fielen deshalb nicht nur unsolid, sondern auch unschön aus.

Es ist nun gelungen, diese Scheiben auch in der Schweiz durch den Druck zu vervielfältigen, wodurch sie billiger zu stehen kommen und den Einflüssen der Witterung viel besser zu widerstehen vermögen, als die frühern, von Hand erstellten Scheiben.

Da die Figurenscheiben sich sehr zur Übung auf kleinere Ziele, wie sie sich im Felde darstellen, eignen, so ist zu hoffen, daß sie auch bei den freiwilligen Übungen der Schießvereine bald Eingang finden, wie sie sich bei den militärischen Übungen bereits großer Beliebtheit erfreuen.

Durch die Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens und das unterm 18. dies vom eidg. Militärdepartement erlassene Kreis Schreiben wird nur verlangt, daß 10 von den 50 Schüssen, welche das einzelne Mitglied zu schließen hat, um zum Bezuge der Staatsunterstützung berechtigt zu werden, auf 1,8m/1,8m oder 1m/1m geschossen werden. Die Schießvereine und deren Mitglieder haben daher volle Freiheit, sich auch auf andern Zielen einzuüben, und als solche dürfen vom militärischen Standpunkte aus die Figurenscheiben bestens empfohlen werden.

Sie werden deshalb ersucht, die Schießvereine Ihres Kantons zur Übung auf die Figurenscheiben zu ermuntern und ihnen zu diesem Behufe je ein Exemplar gegenwärtigen Kreis Schreibens zuzustellen.

Die Scheiben können zu folgenden Preisen bei der Stamptischen Buchdruckerei in Bern gegen Franko-Einsendung des Betrages bezogen werden:

Ganze Figur per Stück	30 Cent.
Halbe " " " "	20 " "
Drittels " " " "	15 " "

Die Figuren sind bereits ausgeschnitten und müssen, um als Scheiben verwendet werden zu können, auf entsprechend ausgeschnittene Cartons aufgezogen werden.

Bern, den 30. März 1878.

Der Waffenchef der Infanterie:
Fetß.

Zürich. (Angebl. eidg. Reparaturwerkstätte.) In Zürich brachte laut „Schw. G. Gr.“ ein Büchsenmacher H. über seiner Werkstätte eine Tafel an mit der Aufschrift: „Eidgenössische Büchsen-Reparaturwerkstätte“. Diese Aufschrift veranlaßte viele Wehrpflichtige zu der Ansicht, daß sie im Falle von Gewehrbeschädigungen die Reparaturen hier vornehmen lassen müssen. Das eidg. Militärdepartement erhielt hiervon Anzeile und beauftragte den Waffencontroleur der 6. Division, den Büchsenmacher zu bestimmen, die Tafel zu ändern und das „eidgenössisch“ bei Seite zu lassen. Dieser weigerte sich und behauptete, er sei

eben so gut berechtigt, den Titel „eidgenössisch“ für sein Geschäft anzuwenden, wie die eidg. Bank. Die Tafel hänge heute noch unverändert an ihrem alten Platze.

Zürich. (Militär-Bibliothek.) Nach dem dieses Jahr hinausgegebenen zehnten Nachtragsverzeichnis zu dem im Juli 1870 hinausgegebenen Katalog der Militär-Bibliothek sind im Jahr 1877 im Ganzen 42 neue Werke und Karten angeschafft worden. Eine Anzahl der neuen Erscheinungen sind von Seite der Bibliotheks-Commission in dem Verzeichnis mit gelungenen Beurtheilungen versehen. — Nach dem Circular, welches demselben beigegeben ist, beträgt der Jahresbetrag für die Militär-Bibliothek nur 1 Fr. Im Uebrigen wird den Offizieren und gewiß mit vollem Recht die Benützung der Bibliothek auf's Angelegentlichste empfohlen. — Neben den neuesten Erscheinungen der Militär-Litteratur bietet letztere in einer reichen Auswahl der gediegensten ältern Werke für alle Waffengattungen und Grade eine Fülle Material zum Studium und zur Belehrung, und es ist nur zu bedauern, daß das Institut der Militär-Bibliothek, um welches die Zürcher das Offizierscorps mancher anderer Kantone beneiden könnte, verhältnismäßig so wenig benutzt wird. Hoffen wir, daß die Zürcher Offiziere dieses Jahr von dem ihnen zustehenden Rechte des Bücherbezuges oft Gebrauch machen werden.

St. Gallen. (Der Militärschützen-Verein der Stadt St. Gallen), der sich mit der Art und Weise, wie die im schweizerischen Schützenwesen angebahnte Reform durchgeführt wird, nicht befreunden kann, hat beschlossen: vorderhand aus dem schweizerischen Schützenverein auszutreten. Sodann hat derselbe eine Commission beauftragt, in Verbindung mit dem Unteroffiziersverein bei den competenten Behörden darauf hinzuwirken, daß die Wehrpflichtigen des 7. Divisionskreises in Zukunft keine Veranlassung mehr haben werden, sich über die schlechte Wirthschaft in der Kantine in Herikau und im Breitfelde zu beklagen. (N. S. 3.)

Appenzell J.-Rh. ist vom Nachbarstand Appenzell A.-Rh. eingeladen worden, gemeinsam mit ihm für eine topographische Aufnahme des Kantons Sorge zu tragen. Die Standecommission hat beschlossen, diese Angelegenheit, deren Realisirung eine Ausgabe von circa 6000 Fr. verursachen würde, dem Großen Rath zu unterbreiten.

Wallis. († Oberst Eugen Allet), früher Oberstl. im 2. Fremden-Regiment und nachher Commandant der päpstlichen Zuaven, ist gestorben. — Oberst Allet war von großem Körperbau, ein tapferer Soldat, der in allen Gelegenheiten eine unerschütterliche Ruhe bewahrte und sich durch nichts aus der Fassung bringen ließ. Bei mehreren Gelegenheiten, so auch bei Montana, zeichnete er sich als Truppenführer aus. Er erhielt in Folge dessen verschiedene Decorationen u. A. auch das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion. Wie es scheint, sind die Leistungen Oberst Allet's von Seite seiner frühern Untergebenen und Kameraden anerkannt worden. Wenigstens berichtet die „Grenzpost“: „Vergangenen Montag fand auf Veranlassung des ehemaligen Oberstleutnants der päpstlichen Zuaven, des dormaligen französischen Generals Charette, ein Trauergottestienst zu Ehren des kürzlich verstorbenen Oberst Eugen Allet statt, der f. Z. der genannten Truppe angehört hatte. Der Feterlichkeit wohnten die drei obersten geistlichen Würdenträger des Kantons, die Bischöfe von Sitten, Betscham und der Probst vom Großen St. Bernhard, sowie etwa ein Duzend ehemaliger Waffengenossen des Verstorbenen bei, welche aus verschiedenen Gegenden Frankreichs hergelommen waren.“

U n s l a n d.

Oesterreich. (Die Waffennübungen im Jahre 1878.) Für die im Jahre 1878 vorzunehmende Waffennübungen wurden folgende Bestimmungen erlassen:

Aus Anlaß eines größeren Schlußmanövers, welches in diesem Jahre in Böhmen stattfinden wird, haben in einigen Militär-Territorialbezirken des Kostenpunktes wegen in den Instruktions-gemäßen Übungen Beschränkungen einzutreten. In diesen Mi-